

Scheu, Bürger & Koch, Dörzbach/Jagst (Diebstahl/Injurie)	RKG Georg Philipp von Berlichingen (RKG: Exzeptiones, RHR: Suppliken) Albrecht von Berlichingen (RKG-Akten; RHR: Supplik) RHR (Befehl für eine Kommission, »Dekrete«, Bescheid) Kommission des Deutschen Ordens in Mergentheim (Bericht)
Stumpf, Bürger, Stadtrechner & (Beruf?), Giengen/Brenz (Veruntreuung/Fahrlässigkeit)	RHR (Restitutionsurkunde, »Dekret«) RKG Stadtrat von Giengen/Brenz (Gegenbericht/Kassationsbitte)

## 7.2 Verfahrensschritte

### Ehrrestitutionsverfahren

Es sind nur wenige Ehrrestitutionsverfahrensakten überliefert, die blickt man auf *Causae* nach deliktsbedingtem Ehrverlust und lässt die fünf Fälle statusbedingten Ehrman-gels beiseite, lediglich 1,8 % der erschlossenen Untertanensuppliken am RHR (1.425) und 0,4 % aller durch Suppliken angestoßenen Verfahren nicht-adeliger Untertanen (geschätzt 6.500) ausmachen. Von der generellen Vielfalt an Themen, wegen denen sup-pliziert wurde, abgesehen, lässt dies den Ausnahmecharakter derartiger Supplikationen erkennen. Ihre Seltenheit dürfte den vielen Voraussetzungen geschuldet sein, die gege-ben sein mussten, damit ein Supplikant den Kaiser als Reichsoberhaupt um Ehrrestitu-tion bat und nicht eine andere Obrigkeit oder um Gewährung anderer Petita aufgrund anders gelagerter bzw. anders eingeschätzter Probleme. Nichtsdestotrotz waren Ehr-restitutionsbitten möglich und es bestand für sie durchaus eine Chance auf Erfolg.

Ehrrestitution war das Ergebnis und somit das letzte Glied der Kausalkette ›Ehrverlustsgrund‹–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte–Ehrrestitution,<sup>7</sup> wie sie die Sup-plikanten beschrieben, wobei diese in allen näher untersuchten und im Gros der überlieferten Ehrrestitutionsverfahren ein strafrechtlich relevantes Delikt begangen hatten, welches in weiterer Folge zum Ehrverlust führte. Dieser wurde zeitgenössisch als Unehre, Schmach, Schande o. ä. bezeichnet und war mit konkreten Verlusten wie jenem der Amts- und Zeugnisfähigkeit verbunden. Die Ereignisse vor der Bitte lassen sich allerdings nur durch die Erzählungen der Supplikanten und anderer Akteure erschließen, die ihre Geschichten als interessensgeleitete Wirklichkeitserzählungen verzerrt formulierten. Denn die negativen Folgen des Ehrverlusts wurden als Argumen-te innerhalb der Ehrrestitutionssuppliken angeführt. Den Supplikanten ging es dabei darum, plausibel zu klingen, sie konnten angesichts einer drohenden Prüfung der Sachlage jedoch nicht vollkommen losgelöst von den Tatsachen argumentieren. Eine plausible Schilderung des erlittenen Ehrverlusts lässt daher durchaus Rückschlüsse auf soziale Mechanismen der Verhaltenskontrolle und -sanktionierung zu. Außerdem gibt es weitere Quellen, etwa die Berichte der zuständigen lokalen Obrigkeiten, die den Ehrverlust mancher Supplikanten bestätigten und dadurch zeigen, dass die Kluft

7 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75ff.

zwischen gewissen Erzählungsteilen und der Realität außerhalb der Texte nicht allzu groß war. Auch das ist jedoch fallabhängig.

Im Zuge der »dichten Beschreibungen« wurde auch nach den genaueren »Ehrverlustsgründen« gefragt.<sup>8</sup> Der Ertrag ist jedoch aus folgenden Gründen relativ gering: Die Grundlage von »Mikrokonflikten«, hier: von Ehrkonflikten und Exklusion, lässt sich, wie schon Ralf-Peter Fuchs anmerkte, oftmals nicht exakt klären.<sup>9</sup> Stets, dies ist hier das zentrale Ergebnis, führte eine einem vorgeworfene, zumeist, aber nicht zwangsläufig auch eingestandene Straftat, die mit entehrenden oder »bürgerlichen« Strafen oder gar nicht sanktioniert wurde, weil das Strafverfahren ausblieb oder ein Vergleichsvertrag geschlossen wurde, zum Ehrverlust. Dieser war eine durch obrigkeitliches Handeln außerhalb von Urteilen oder von anderen Sanktionierungsinstanzen verhängte zusätzliche Sanktion für deviantes, strafrechtlich verfolgtes Verhalten.

Ein Delinquent wurde, unabhängig von der tatsächlichen Verübung der Tat und der offiziellen Strafe, stigmatisiert und blieb in den Augen von anderen ein Straftäter, der beklagt, von der Obrigkeit verhört und bestraft werden konnte. Daher und aus anderen, nicht-genannten persönlichen Gründen wurde der Delinquent, der einen Wert- bzw. Normverstoß begangen hatte, ausgegrenzt, konnte zusätzlich zu Haft- und Geld-, Verweisungs-, Leibes- und Lebensstrafen auch seine Ehre, seine Amts- und Zeugnisfähigkeit und seine Kreditwürdigkeit verlieren. Dabei sind offizielle strafrechtliche und inoffiziell-soziale Sanktionen zu unterscheiden. Ehraberkennung war eine durch obrigkeitliches Handeln außerhalb von Urteilen oder von anderen Öffentlichkeiten bzw. Sanktionierungsinstanzen, etwa Berufskollegen, verhängte zusätzliche Sanktion für deviantes, strafrechtlich verfolgtes Verhalten. In der Causa Rodenburger waren es die Handelspartner, die den ehemaligen Straftäter exkludierten, und die Obrigkeit hielt ihn für nicht mehr vertrauenswürdig und befürchtete, die gute »Ordnung« zu gefährden, wenn sie ihn in seinem Amt beließe. Zusammenfassend lässt sich von einem Sozialkreditverlust sprechen. Rechtliche und soziale Ehre waren aufgrund der verschiedenen, zugleich eintretenden Verluste miteinander verbunden.

Die Konzeptualisierung von Ehre als binärem Code<sup>10</sup> steht einem graduellen Ehrverlust nicht entgegen, es ist jedoch, um genau zu sein, zwischen den binären Alternativen des Ehrgewinns und -verlusts in bestimmten Lebensbereichen bzw. Situationen und dem komplexeren Ehrstatus als deren Ergebnis zu unterscheiden: Konkret äußerte sich der Ehr- bzw. Sozialkreditverlust, wie beschrieben, in einem Amts- bzw. Amtsfähigkeits-, einem Zeugnisfähigkeits- und einem Kreditwürdigkeitsverlust, Einschränkungen in der Ausübung des eigenen Berufs usw., die zugleich Grundlagen, Manifestationen und Folgen der Ehraberkennung darstellten, da sich Ehre und folglich auch Unehre, wie Pierre Bourdieu festhält, reproduzieren konnten.<sup>11</sup>

Sowohl Bürger, Handwerker und Kaufleute als auch Bauern verloren als Delinquenten ihre Amtsfähigkeit und waren fortan beruflich eingeschränkt. Zwischen den Petita von Bürgern und Bauern aus verschiedenen Gebieten, die ihre Ehre verloren hatten,

8 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 7.

9 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 32.

10 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 113.

11 Vgl. z.B. Dinges, Stadtgeschichte, S. 434; Fuchs, Ehre, S. 19.

bestanden daher kaum Unterschiede. Die Auswirkungen eines Ehrverlusts waren standesspezifisch ausgeprägt (Stadtämter vs. Dorfämter), aber ständeübergreifend ähnlich. Die Standesehre verschiedener sozialer Stände wies also, über die damit verbundene Rechtsstellung und Handlungsmöglichkeiten, gewisse strukturelle Ähnlichkeiten auf – zumindest erlaubte es die Bitte um Ehrrestitution in all diesen Fällen, bestimmte Probleme anzusprechen. Die erbetene Ehre war damit keine stände-unterscheidende bzw. stratifizierende, zumindest nicht innerhalb der Suppliken der nicht-adeligen Untertanen.<sup>12</sup>

Aufgrund der auf Dauer angelegten Aberkennungen bzw. Verluste schützten weder verbüßte Strafen noch ein geschlossener Vergleich vor weiteren »Beschwerden«. Ehrrestitution sollte deshalb zum Ende der Sanktionen beitragen. Was zeitgenössisch »Begnadigung« genannt wurde, zielte v.a. auf die soziale Reintegration der ehemaligen, aber nach wie vor als solche »etikettierten« Straftäter. Wollte man eine vollständige soziale, genauer: eine rechtliche und sozioökonomische Reintegration erreichen, musste man dies auf möglichst vielen wirksamen, hintereinandergeschalteten »Kanälen« versuchen, z.B. durch eine zusätzliche bischöfliche und kaiserliche Absolution. Die Stadtobrigkeiten selbst restituierten keine Ehre und wandten sich mitunter selbst an den Kaiser, da nur er dies, ihnen zufolge, bewerkstelligen könne.<sup>13</sup>

Das alles bedeutet jedoch nicht, dass die Delinquenten vollständig aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder der Stadt verwiesen wurden. Es gab noch immer Familienmitglieder, »Freunde« und Fürbitter bzw. Interzedenten, die auf ihrer Seite standen. Rodenburger z.B. wurde auch nach seinem Amtsverlust im Zuge eines Hauskaufs »ehrbär« genannt.

Warum ließen sich die Probleme der Supplikanten nicht lokal klären? In manchen Fällen, wie z.B. bei Rodenburger, war die lokale Obrigkeit gegen eine Begnadigung des Delinquenten. Er musste sich daher an eine andere, nämlich die höchste Obrigkeit im HRR wenden. Manchmal ging es dezidiert um die Reichweite der kaiserlichen Restitution: Der Rottweiler Untertan Brenneisen hatte Probleme mit Untertanen in Vorderösterreich. Aber v.a. »interzedierte« seine Stadtobrigkeit für ihn beim kaiserlichen Stadtherrn, da Brenneisen, ihr zufolge, nur nach kaiserlicher Restitution ein Amt übernehmen könne. Von sich aus konnte sie, ihrer Ansicht nach, einen stigmatisierten Straftäter kein Amt übernehmen lassen, denn nicht jeder konnte verlorenen Sozialkredit wiederherstellen. Es war der Kaiser, der qua herrscherlicher Reservatrechte Ehre restituieren konnte; das Anrufen des Reichsoberhauptes war somit untrennbar mit seinen Rechten verbunden. Nur der Kaiser konnte eine entsprechende Anordnung, eine Fürbitte oder eine Restitutionsurkunde, erlassen, er war dafür zuständig und, auf gewisse Weise,

---

12 Zur Distinktion von Adel und Nichtadeligen qua Ehre vgl. z.B. Luhmann, *Gesellschaft*, S. 943f.; zur ständischen Ehre und der Kritik an der Konzeptualisierung vgl. Vogt/Zingerle, *Aktualität*, S. 19ff.; dass Grundzüge von Ehrkonzepten sogar religionsübergreifend vorhanden waren, wenn auch mit unterschiedlichen konkreten Ausformungen, zeigt Monika Preuß anhand der Vorstellungen von jüdischer Amtsehre, Geschäftsehre und Sexualehre im 18. Jahrhundert, vgl. Preuß, *Ehrvorstellungen*, S. 102ff.; S. 120; S. 136ff.

13 Vgl. Leveleux-Teixeira, *Fama*, S. 59.

›verantwortlich‹. Radin und Radin/Seifried baten z.B., freilich strategisch, um eine *restitutio in integrum*, die nur vom Kaiser zu erhalten sei. Nur eine formale kaiserliche Verfügung könne ihre Ehre wiederherstellen,<sup>14</sup> nur sie ermögliche das erhoffte Vergessen der Schmach durch die Sanktionierungsinstanzen. In der Causa Rodenburger reichte die kaiserliche Fürbitte nicht aus: Der Stadtrat fürchtete, dass ihm Rodenburgers Amtsrestitution trotz des Handlungsspielraums, den das Fürbittschreiben ließ, zur Unehre gereichen würde. Ob dies ›nur‹ an Rodenburgers Verhalten oder doch auch an einer Abneigung des Stadtrats ihm gegenüber lag, sei dahingestellt. Es brauchte stets zwei oder mehr Personen zur Restitution: Die Supplikanten benötigten die Hilfe des Kaisers und, in den meisten Fällen, auch der Obrigkeit.

Die Frage nach dem konkreten Anlass des Supplizierens kann auf folgende Weise beantwortet werden: Die meisten Ehebrecher supplizierten mehr oder minder unmittelbar, nachdem sie verurteilt und bestraft worden waren, die Strafe verbüßt und der Sozialkreditverlust spürbar geworden war und als es galt, die letzten, andauernden Sanktionen loszuwerden. Rodenburger hatte außerdem soeben einen Hauskauf getätigt, vielleicht drohte seiner Handelsgesellschaft auch bereits der Konkurs. Die Frage nach dem Anlass stellt sich jedoch v.a. bei denjenigen Fällen, in denen mehr Zeit zwischen obrigkeitlicher Strafverfolgung und Ehrrestitutionssupplik lag: Die Totschläger supplizierten alle lange, nämlich ca. zehn Jahre nach ihren Taten und den mit den Angehörigen ihres jeweiligen Opfers geschlossenen Vergleichen, welche sie vor einem Strafverfahren bewahrt, aber mitunter langwierige Bußleistungen erforderlich gemacht hatten und am Ende einer längeren Kette von Reintegrationsschritten Exklusionserfahrungen noch immer nicht vorbeugten. Vielleicht supplizierten sie aber auch zu Zeitpunkten, in denen andere Interessen schlagend wurden: Brenneisen z.B. war zum Tatzeitpunkt noch sehr jung gewesen, nun hatte er jedoch geheiratet, wollte endlich das Heiratsgut seiner Frau ausgehändigt bekommen, Geschäfte bezeugen können, was ihm gerade in letzter Zeit verwehrt worden war, und er sollte Ämter übernehmen. Die Sanktionsinstanzen waren dabei unterschiedlich groß und in unterschiedlichem Maß ›öffentlich‹, niemals aber blieb ein/e Straftat/svorwurf unbewertet. In der Causa Scheu, in der dem späteren Supplikanten Diebstahl vorgeworfen wurde, wurde schon länger ein Prozess am RKG geführt, ehe sich der Untertan, der seine Erfolgchancen schwinden sah, an den RHR wandte. Stumpf dagegen supplizierte drei Jahre nach seiner Urfehde, als sich der Kaiser nicht in Prag, sondern am Reichstag im näher gelegenen Regensburg aufhielt. Die Tatsache, dass in den Suppliken offizielle Absichten genannt und andere Motive zumindest impliziert wurden, vermehrt und vermindert zugleich die Schwierigkeit, die ›wahren‹ Absichten der Supplikanten zu erkennen. Warum genau wer wann supplizierte, kann nur für den jeweiligen Einzelfall und dort nur ansatzweise geklärt werden.

Auf ein automatisches Vergessen bzw. Verlassen ihres Labels nach einiger Zeit hofften die Supplikanten nicht, obwohl es vorgekommen sein könnte. Gerade Rodenburger, an dessen Ehrverlust sich später kaum noch jemand erinnern konnte (zumindest offiziell und nach weiteren Verfehlungen seinerseits), hatte nicht um eine Ehrrestitutionsurkunde, sondern ›nur‹ um ein, vermutlich erfolgloses, Fürbittschreiben ge-

14 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 115.

beten. Und auch, ob die Ehrrestitution in *Causae* wie der von Radin/Seifried gerade deshalb funktionierte, weil Zeit vergangen war, ob sie auch kurzfristig funktioniert hätte oder ob die vergehende Zeit alleine ausgereicht hätte, um den Schandfleck zu tilgen, bleibt offen.

Wer um einen kaiserlichen Gnadenerweis ansuchte, wollte nicht prozessieren, ja, konnte es nach den abgeschlossenen Strafverfahren, für die es keine höhere Appellationsinstanz gab, auch kaum. Nach eingestandener Schuld ließ sich außerdem schlecht eine Injurienklage erheben, und die ›Streitgegner‹ der Supplikanten waren oftmals diffuse (bzw. »disperse«) Öffentlichkeiten. Die Ehrrestitutionsbitten, die möglich waren, bedingten keinen typischen Gerichtsprozess, nur ein summarisches Verfahren. Ob es den Supplikanten dabei wirklich ›nur‹ um Ehrrestitution ging, ist nicht klar.

Die erbetenen Begriffe waren miteinander verbunden: Es ging um die Absolution von einer Straftat bzw. der daraus erwachsenen Schmach, der Abolition, dass es nämlich so werden sollte, als wäre all das (der ›Ehrverlustsgrund‹) nie geschehen, und um die Restitution des eigenen rechtlichen und sozialen Stands. Der analytische Begriff Ehrrestitution, der an Quellenbegriffe angelehnt ist, meint auch, aber mehr als nur die *restitutio famae*. Als konkrete Dokumente wurden sowohl ein nicht-prozessuales Fürbittschreiben als auch »Befehle«, »Mandate« und »Urkunden«, gesiegelt und mitunter »*per decretum*«, erbeten. Der Verlust sozialer Ehre wurde zwar oft beklagt, erbeten wurde die Wiederherstellung sozialer Ehre jedoch etwas seltener, mitunter wurde sie dezidiert verfügt. Aus Supplikantenperspektive muss dies nicht verwundern: Es lag nahe, dass eine gewährte Absolution von Schmach und die Restitution rechtlicher Ehre auch die soziale Ehre wiederzuerstellen halfen. Entsprechende Begriffe wurden in den *Petita* verwendet, um auch verstanden zu werden. Sie entstammten dem vorhandenen Vorwissen, konnten innerhalb einer bestimmten Schwankungsbreite aber auch variiert und dadurch auf die konkrete Situation bzw. die eigenen Ziele abgestimmt werden.

Zumindest bei den homogenen Delikt Kategorien Ehebruch und Totschlag zeigen sich, wie bereits angeklungen ist, deliktsspezifische Typen von Ehrrestitutionsverfahren, weshalb sich von ›Ehebruchs-‹ und ›Totschlagsverfahren‹ als Untergruppen sprechen lässt. Diese unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich des verübten Delikts als Ausgangspunkt der Ehrrestitutions-Kausalkette, sie unterscheiden sich ebenso hinsichtlich lokalem ›Vorverfahren‹ und Verurteilung – bei Ehebruch: Inquisitionsprozesse mit strafrechtlichem Urteil, bei Tötungsdelikten dagegen: gütliche Vergleiche, in denen ein Delikt gestanden wurde, weswegen man trotz erfolgter Aussöhnung mit den Angehörigen des Opfers weitere Sanktionen fürchten musste – und unterschieden sich auch hinsichtlich des Abstands zwischen obrigkeitlicher Strafverfolgung und Supplikation, teilweise hinsichtlich der konkreten Bitten und auch hinsichtlich der Bewilligungsquote, die allerdings angesichts der geringen Anzahl untersuchter Verfahren wenig aussagekräftig ist.

Wie aber könnte ein allgemeines Ehrrestitutionsverfahren am RHR beschrieben werden? Die Supplikanten waren allesamt Delinquenten, die entweder ein Delikt eingestanden und/oder denen eines vorgeworfen wurde, die sich als Einzelpersonen alle mit ähnlichen Problemschilderungen wie auch Bitten, aber nach unterschiedlichen ›Vorverfahren‹ (Inquisitionsprozesse, Vergleichsverhandlungen, »Ausschreiben«) und teils unterschiedlichen Sanktionen (strafrechtliche Sanktionen, Vergleiche, Exklusion) und mit

deliktsspezifisch unterschiedlichem zeitlichen Abstand zur obrigkeitlichen Strafverfolgung an den Kaiser wandten. Generell wurde innerhalb eines Verfahrens nicht besonders häufig suppliziert. Ehrverteidigung lief relativ friedlich, institutionalisiert, professionalisiert und schriftlich ab.

Alle Suppliken wurden von der Reichshofkanzlei dem RHR zugewiesen, der in vielen Fällen ein Schreiben um Bericht erließ und somit den Bericht der jeweiligen lokalen Obrigkeit anforderte – damit mussten die Supplikanten quasi rechnen. Dem positiven oder negativen Bericht schloss sich der RHR zumeist an.<sup>15</sup> Prüfte er die Sachlage nicht weiter, ein angesichts seiner hier festgestellten Folgen riskantes Vorgehen, brachte die lokale Obrigkeit zumeist einen Gegenbericht ein. Direkte Bitten um Ehrrestitutionsurkunden führten meistens, aber nicht immer, zu Schreiben um Bericht, nach denen, wenn sie positiv ausfielen, entsprechende »Pönalmandate« erlassen wurden. Auch wenn sich, im wahrsten Sinn des Wortes, Argumente dafür finden lassen, so ist nicht endgültig geklärt, warum der Kaiser auf eine Ehrrestitutionsbitte hin ein Schreiben um Bericht erließ und auf eine andere nicht. Unschuldbehauptungen, die Behauptung, die lokale Obrigkeit sei mit dem erbetenen Vorgehen einverstanden, aber auch Bitten um Fürbittschreiben und Kommissionen, die der lokalen Obrigkeit einen Spielraum ließen, wurde schnell stattgegeben. War die Causa bereits am RKG rechtshängig und keine gütliche Konfliktlösung außerhalb des Prozesses möglich, verwies der RHR die Streitgegner zurück an das zuständige Höchstgericht.

(Kameral-)Prozesse mit Ladung, artikuliertem Schriftsatzwechsel und Litiskontestation<sup>16</sup> zwischen zwei Parteien wurden am RHR in keinem der Fälle geführt. Er wurde somit nicht als herkömmliches Gericht aktiv<sup>17</sup> – was der lange Zeit über hauptsächlich geübten Beschreibung des RHRs als Höchstgericht zuwiderläuft. Es ging »nur« um den Schutz der Ehre des Supplikanten bis zum auswärtigen Prozessaustrag oder um deren Wiederherstellung nach lokalen »Vorverfahren« aus kaiserlicher Gnade. Die Bitten, aber auch deren Behandlung lassen somit erkennen, dass der RHR in den angesprochenen Fällen nicht als Höchstgericht, sondern als Verwaltungsbehörde, die den Kaiser mit seiner ihm eigenen Gnadengewalt vertrat, aktiv wurde – was mit neuen Erkenntnissen<sup>18</sup> bzw. dem neuen Fokus der Forschung korrespondiert: Der RHR war, anderen zeitgenössischen administrativ-jurisdiktionellen Behörden ähnlich und seiner Rolle als multifunktionaler Vertreter des Kaisers folgend, ein »Hybrid« zwischen Justiz und Verwaltung, wobei politische Entscheidungsfindung und ihre bürokratische Umsetzung durchaus als Justiz i. w. S. begriffen wurden, was auch an den beschäftigten Juristen bzw. den personellen Verbindungen zwischen dem Justiz- und Verwaltungsbereich lag.<sup>19</sup> Sowohl

»Politik und V.-Handeln galten als die Korrektur vergangener Fehler und die Wiederherstellung eines zwischenzeitlich gestörten Zustands und waren damit im Selbstver-

15 Vgl. Schreiber, *Votum*, S. 213.

16 Vgl. Oestmann, *Rechtsgeschichte*, S. 170f.

17 Vgl. Ehrenpreis, *Gerichtsbarkeit*, S. 38.

18 Eva Ortlieb arbeitet derzeit an der Finalisierung einer Habilitationsschrift über den RHR Karls V. und somit zu den Anfängen des RHRs und dessen Funktionen im 16. Jahrhundert.

19 Vgl. Wieland, *Verwaltung*, Sp.256.

ständnis der Politiker und Bürokraten gegenwartsbezogene Reaktion, nicht aber zukunfts-gestaltende Aktion.«<sup>20</sup>

Der RHR war, wenn überhaupt, ein »extra-curricularer Supra-Gerichtshof«<sup>21</sup>, »von dem sich eine eher »gerechte« denn »legale«, schnelle statt langwierige Entscheidung erwarten liefs.«<sup>22</sup> Gerade das machte ihn für die Eingaben der Supplikanten, die jedoch meist den Kaiser persönlich adressierten, aber eben um den Einsatz der kaiserlichen Gnadengewalt aus kaiserlichen Reservatrechten und nicht um neu aufgelegte Strafverfahren baten, interessant.

»Wer sich an den Reichshofrat wandte, erwartete [...] zunächst einmal kein Urteil, sondern einen wie auch immer gearteten kaiserlichen Befehl an die Gegenseite, etwas zu tun oder zu unterlassen [...]. Modern gesprochen ähneln die allermeisten erstinstanzlichen reichshofrätlichen Prozesse Verfahren um einstweilige Verfügungen«<sup>23</sup>,

so Ulrich Rasche. Einzig in den *Causae Scheu und Stumpf* standen sich der Supplikant und seine Obrigkeit mit gegensätzlichen Bitten sowohl am RKG als auch am RHR gegenüber.

Anhaltender »Druck« durch vielfach wiederholtes Supplizieren von Seiten der Supplikanten/innen war, Ulrike Ludwig zufolge, nicht förderlich und führte oftmals gerade nicht zu einem positiven Ergebnis, denn es wurde als Missachtung des Supplikationsverfahrens verstanden.<sup>24</sup> Auch in den Akten des Quellenkorpus bzw. der engeren Auswahl wurde meistens nur einmal oder zweimal suppliziert: In zwei bzw. drei Verfahren (einmal unklar) wurde nur eine einzige Supplik eingereicht, in drei bzw. vier Verfahren zwei, einmal vier (wobei sich dieses auch in ein Ehrrestitutions- und ein Kassationsverfahren aufsplitten ließe), einmal fünf.

Auf eine kaiserliche Ehrrestitution bestand kein Rechtsanspruch. Der RHR konnte sie gewähren, musste aber nicht, wenngleich die Supplikanten versuchten, sich als besonders gnadenwürdig darzustellen. Der Kaiser selbst hatte jedoch das Recht, Ehre zu restituieren. Seine sogenannten Ehrrestitutionsbriefe bzw. -urkunden – von »(Pönal-)Mandaten« sprach der RHR selbst nicht –, die nach einem summarischen, aber eben nicht zwangsläufig als prozessual<sup>25</sup> zu bezeichnenden Verfahren verfügt wurden, waren jedoch rechtlich verbindlich: Sie verfügten, dass die Supplikanten nicht länger aufgrund ihrer Straftaten eingeschränkt bzw. exkludiert werden dürften. Stattdessen sollten sie behandelt werden, als wären sie nie in diese Sache hineingeraten. Meist waren diese Verfügungen mit einer Pönformel versehen, die eine Geldzahlung als Strafe für Zuwiderhandeln festsetzte.

20 Wieland, *Verwaltung*, Sp.256; vgl. ebd., Sp.255f.; Sp.258; Sp.263.

21 Vgl. Wieland, *Ausnahme*, S. 130.

22 Wieland, *Ausnahme*, S. 130.

23 Rasche, *Urteil*, S. 217f.

24 Vgl. Ludwig, *Herz*, S. 242f.

25 Laut Stefan Ehrenpreis sind die Kategorien prozessual und nicht-prozessual am RHR Rudolfs II. nicht klar zu unterscheiden, vgl. *Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit*, S. 63f.; dagegen Schreiber, *Untertanen*, S. 281ff.

Ein beglaubigtes kaiserliches Dokument, das die Ehre des Untertanen restituierte, scheint in einigen Fällen ausgereicht zu haben, um fortan beschwerdefrei(er) zu leben: Man konnte durch eine kaiserliche Verfügung tatsächlich seine Ehre und seine Ämter wiederbekommen; die »weiche« Sprache schuf »harte« Fakten. Durch entsprechende Schriftstücke wurde Realität erzeugt, Adressiert wurden alle möglichen Öffentlichkeiten, auch wenn die Ehrrestitutionsurkunde nur in einzelnen Fällen vor situativen Öffentlichkeiten relevant werden mochte. Die genauen Auflistungen, für wen diese Urkunden galten, belegen dabei die Reichweite der kaiserlichen Verfügungen. Mittels der »Briefe« machte die kaiserliche Obrigkeit die Ehrrestitution explizit »öffentlich« und drohte für den Fall des Nichtbefolgens eine Strafe an. Die kaiserliche Obrigkeit konnte lokale Obrigkeiten und Öffentlichkeiten also über schriftliche Verfügungen »steuern«, dies entspricht dem von Niklas Luhmann von Humberto Maturana entliehenen Begriff der strukturellen Koppelung einzelner sozialer Subsysteme.<sup>26</sup> Die betreffenden Medien konnten bzw. sollten die öffentliche »Meinung« über bestimmte Personen, sprich: Ehrzuschreibungen, beeinflussen. Es war dabei die autoritative Benennungsmacht des Kaisers, die Durchsetzungschancen weitgehend garantierte, wo tatsächliche Kontrolle schwierig war. Die kaiserlichen Befugnisse reichten, zumindest bei Zustimmung durch die Reichsstände für das kaiserliche Einwirken in ihren jeweiligen Herrschaftsbereich, relativ weit.<sup>27</sup> Lokale Obrigkeiten und Öffentlichkeiten konnten sich der kaiserlichen Verfügung jedoch auch widersetzen: Das erste kaiserliche Fürbittschreiben wurde von Rodenburgers Stadtrat mit einem Gegenbericht gekontert. In der Causa Stumpf widersetzte sich die Giengener Weberzunft dem »Pönalmandat«, ehe der Stadtrat eine Kassationsbitte dagegen einbrachte. Für den Fall, dass der Supplikant die Ehrrestitution *sub- et obreptitia* erschlichen hatte, konnte der RHR auch selbst vom zuvor erlassenen Restitutionsbrief Abstand nehmen. Dokumente konnten ausreichen, um Realität zu erzeugen, mussten es aber nicht. Ehrrestitution zeigt sich dabei als Abfolge von Erzählungen, Bitten und Verfügungen, entstand also aus einer Mischung von lokutionären, perlokutionären und illokutionären Sprechakten.<sup>28</sup>

Eine Ehrrestitutionsbitte alleine bedeutete aber noch keine sichere Gewährung. Bourdieu spricht diesbezüglich von praktischen Sequenzen, die erst von ihrem Ausgang bestimmt werden und lediglich einer Wahrscheinlichkeitslogik folgen, und warnt vor der Falschinterpretation eines Modells.<sup>29</sup> Insgesamt ergibt sich eine Bewilligungsquote von ca. 50 % (bei ein paar fraglichen Fällen),<sup>30</sup> dies entspricht dem von Thomas Schrei-

26 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 65ff.; Brunczel, Modernity, S. 52f.; Luhmann, Gesellschaft, S. 92f.; S. 100f.; S. 103.

27 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 179.

28 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 38; Kopperschmidt, Rhetorik, S. 81; Müller-Jentsch, Theorie, S. 551.

29 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 226.

30 Von den 24 Ehrrestitutionsbitten nach Sexual- Tötungs- und Eigentumsdelikten wurden die Suppliken Brenneisens, Fricks (die Injurien gegen ihn wurden vom RHR aufgehoben!, vgl. Akt Frick, fol.(584)rf.), Kästleins, H. Radins, Richters, Rodenburgers, Stumpfs, z.T. auch Scheus (temporärer Ehrenschatz) positiv beschieden; Daucher wurde erst unter Ferdinand II. ein Promotorial erteilt, vgl. Akt Daucher, fol.(3)f.; Entscheidungen fehlen in den Causae Fruyo (positive Interzession seiner Stadtobrigkeit, vgl. Akt Fruyo, fol.305rff.), Heckner (lediglich ein RKG-Urteil zugunsten des Supplikanten, vgl. Heckner, fol.(6)rf.), Schwarz (Aussagen, aufgezeichnet vom buchloischen Pfleger,

ber für Suppliken in Strafsachen festgestellten Wert, die jedoch auch direktes Eingreifen in die der lokalen Obrigkeit zustehende strafrechtliche Verfolgung umschließen.<sup>31</sup> Demgegenüber ging es in den meisten Ehrrestitutionsverfahren ›nur‹ um die Folgen strafrechtlich relevanter Delikte, strafrechtlicher Verurteilung oder umgangener Strafprozesse.

Dabei zeigt sich eine Kompetenzteilung zwischen dem Kaiser und den lokalen Obrigkeiten: Während die lokalen Obrigkeiten, d.h. hier v.a.: die Reichsstädte, nicht in die kaiserlichen Restitutionsbefugnisse eingriffen, waren zumeist sie es, die nach der Ehr- und Amtsfähigkeitsrestitution entsprechende Ämter vergaben. Der Kaiser beeinflusste aber nicht nur obrigkeitliches Handeln, sondern konnte Supplikanten auch selbst zu Ämtern und Geschäften »fähig« machen und somit der Öffentlichkeit der Handelsmänner ein bestimmtes Handeln vorschreiben. Der RHR konnte also sogar über soziale Ehre entscheiden. Er griff durch entsprechende Verfügungen in das »alltägliche« Leben der Untertanen ein und entschied über deren soziale Eingebundenheit. Es waren also, erstaunlicherweise, Einzelne, zu Beginn die Supplikanten, dann und v.a. der Kaiser, welche eine Neubestimmung der sozialen Position des jeweiligen Supplikanten in die Wege leiteten. Die jeweilige kaiserliche Verfügung musste jedoch, wie gesagt, von bestimmten anderen Instanzen anerkannt und umgesetzt werden – ohne Anerkennung keine Ehre.

In einigen Fällen, in denen der positiven Verfügung keine Supplik mehr folgte, dürfte die Restitution anerkannt worden sein, in anderen, in denen der Restitution kein Erfolg beschieden war, supplizierten die Untertanen erneut. Folgte einer reichshofrätlichen Gewährung der jeweiligen Bitte keine neue Supplik mehr, dürfte die Ehrrestitution also auch auf lokaler Ebene funktioniert haben, zumindest schien es dem Supplikanten, dass er erreicht hatte, was zu erreichen war. Nur in Einzelfällen sind in anderen, lokalen Archiven Quellen überliefert, die das »Danach« beleuchten und über die konkreten Folgen der Restitution Auskunft geben.

Ehrrestitutionsurkunden, die an die Supplikanten selbst ergingen, wurden in den lokalen Archiven nicht überliefert – nicht als Abschrift und auch nicht in Form eines Kanzleivermerks. Die Urkunden scheinen nicht derart »offiziell« vorgelegt worden zu sein, allerdings ist es in manchen Archiven für den entsprechenden Zeitraum zu einem Archivalienverlust gekommen.

Fraglich ist auch, wie wichtig Ehrrestitutionen waren bzw. wie gut die öffentliche Meinung als Speichermedium funktionierte. Sowohl in der Causa Rodenburger als auch in der Causa Hans Radin erlangten die Supplikanten ihre Ehre wieder. Es verging Zeit und schließlich konnten sich in Rodenburgers Fall nur noch wenige an seinen Ehrverlust erinnern und Radin bekam das von ihm angestrebte Amt. Ehrrestitution und vergehende Zeit mögen eine wesentliche Rolle dabei gespielt haben – leider sind dem

---

Vogt und Jägermeister Friedrich von Hohemberg, und eine Urkunde des Abts von Ottenbeuren zugunsten des Supplikanten, vgl. Akt Schwarz, fol.243rff.); rechnet man positive Berichte der lokalen Obrigkeiten in Fällen, in denen keine abschließenden reichshofrätlichen Verfügungen überliefert sind, hinzu, wäre die Prozentzahl sowohl bei »Ehebruchsverfahren« als auch bei Ehrrestitutionsverfahren insgesamt noch etwas höher.

31 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 226.

Verfasser keine Fälle bekannt, in denen die Zeit allein Ehrverletzungen geheilt hätte oder es sofort mit der Restitution auch zur Ämtervergabe gekommen wäre.

Die Verfügungen, die aus kaiserlicher Gnade gewährt wurden, erlauben es, schon die *restitutio famae* der Zeit um 1600, nicht erst jene spätere, systematisierte des 18. Jahrhunderts,<sup>32</sup> als »Gnadensache« zu bezeichnen,<sup>33</sup> die auf kaiserlichen Reservatrechten beruhte. Dazu kommt, dass Bitten um die Wiederherstellung deliktsbedingt verlorengegangener Ehre sehr ähnlich denen um Ehrlichsprächung nach Ausübung eines unehrlichen Berufs (statusbedingter Ehrmangel, ebenso Bitten um *restitutio famae*) waren – beide galten für den Juristen Johann Jakob Moser später als »Gnadensachen«.<sup>34</sup> Der Kaiser konnte generell den Stand seiner Untertanen verändern: Qua symbolischer Macht konnte er symbolisches Kapital verleihen.<sup>35</sup> Er konnte unehlich Geborene legitimieren, Unehrlliche und Ehrlose restituieren. Dadurch profitierten sowohl die aus dem System ausgeschlossenen, die wieder darin aufgenommen werden wollten, als auch der Kaiser mit der vom System vorgesehenen Macht, in dieses einzugreifen; im 16. und 17. Jahrhundert diskutierten Gelehrte etwa die in Ehrkonzepten enthaltenen Herrschaftschancen, konkret das Beispiel kaiserlicher Nobilitierungen, welche sowohl den Nobilitierten als auch dem Kaiser zugutekamen.<sup>36</sup> Die in nahezu identen Restitutionsfällen erbetene *restitutio in integrum*, ein Begriff, den der RHR allerdings nicht übernahm, wurde nicht im engen Sinn als Rechtsmittel, sondern wie eine *restitutio famae* verstanden.

Tabelle 2<sup>A</sup>, welche Daten aus früheren Tabellen zusammenführt, dient der Zusammenschau des jeweiligen Kontexts, d.h. des sozialen Stands des Delinquenten, des Delikt und der Deliktfolgen mit den Petita, den Rubrumvermerken und den Entscheidungen des RHRs in den einzelnen Ehrrestitutionsverfahren. Dabei zeigt sich: Die geschilderten Probleme und die Petita wurden stets übereingestimmt bzw. verzahnt, wobei sie sich in den einzelnen Causae relativ ähnlich waren. Die Reichshofkanzlei nahm in ihre Rubrumvermerke zumeist nur Teile der Supplikantenbitten auf, die Schlagworte *restitutio famae et honoris* konnten dabei mehrere Bitten »zusammenfassen«, dienten also, der Textsorte entsprechend, der Komplexitätsreduktion.<sup>37</sup> Niemals übernahm die Kanzlei den Begriff »*restitutio in integrum*«, fügte dafür aber gerade in den Causae Brenneisen und Hans Radin den Absolutionsbitten den Begriff »Abolition« hinzu bzw. ersetzte Absolution durch Abolition, wobei es in beiden Fällen um eine Entledigung bzw. Losprechung von den vergangenen Delikten und somit von den Deliktfolgen durch die weltliche Obrigkeit ging. Absolution und Entledigung meinten dabei beide auch eine Befreiung von einem Makel respektive Schuld respektive einer Tat – denn ohne guten Ruf lebte es sich nicht freier, sondern, laut Ansicht der Supplikanten, unfreier als zuvor. Auch eine *restitutio in integrum* konnte, in der römisch-rechtlichen Begriffsverwendung<sup>38</sup>

32 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 1ff.

33 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 177ff.; der Begriff ist schon für das 16. Jahrhundert belegt, vgl. DRW, s. v. Gnadensache; Grimm, s. v. Gnadensache.

34 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6ff.

35 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 39.

36 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 17.

37 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 103.

38 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 133.

bzw. Literatur<sup>39</sup>, aber offensichtlich auch in der Praxis, Urteilsfolgen beseitigen und als Wiedereinsetzung in den früheren rechtlichen und sozialen Stand eine *restitutio famae* mitmeinen (Brenneisen führte beide getrennt an, Radin und Radin/Seifried erbaten nur erstere). Mit der Verwendung des Begriffs *restitutio in integrum* ließ sich aber auch ein möglicher Rechtsanspruch andeuten – vielleicht wurde der Begriff von der Reichshofkanzlei und dem RHR deshalb nicht benutzt.

Sofern die Bitten positiv beschieden wurden, korrespondierten die Begriffe in den Rubrumvermerken mit denen in den kaiserlichen Verfügungen. Letztere waren jedoch ausführlicher. Offiziell schien der Ausdruck *restitutio famae et honoris* dem RHR also nicht auszureichen. Während in den Rubrumvermerken zudem die lateinischen Begriffe auftauchten, fand sich in den reichshofrätlichen Verfügungen meist das deutsche Wort Ehre. Zu den gewährten Verfügungen zählten Fürbittschreiben (»Vorschriften«), Absolutionen, Ehrrestitutionsurkunden und Schirmbriefe, wobei die letzten drei Begriffe denselben Dokumententypus bezeichneten, den zudem nur geständige Straftäter erhielten. Ebenso unterschieden sich die Formulierungen, mit denen Ehre restituiert wurde, geringfügig voneinander: Einmal sollte Ehre restituiert werden, einmal der ehrliche Stand, einmal die Person in ihre frühere Ehre, Würde usw. Da die jeweiligen Ausgangslagen und Verfügungen insgesamt sehr ähnlich waren, dürfte dies an einer gewissen Flexibilität der Sprache liegen, der Möglichkeit, Gleiches unterschiedlich auszudrücken, wenn auch mit leicht unterschiedlichen Bedeutungsnuancen: Die entsprechenden Verfügungen ließen sich auf mehrere, ähnliche Arten formulieren, die relevanten Begriffe konnten verschieden eingebettet werden.

#### Beurteilungen von Beurteilungen

Der Kausalkette »Ehrverlustsgrund«–Ehrverlust liegt der soziologische Zusammenhang von Verhalten–Verhaltensbeurteilung–Verhaltenssanktionierung im Hinblick auf Verhaltenserwartungen zugrunde. Untertanen, die sich falsch verhalten hatten, konnten zu mehr oder minder entehrenden Strafen verurteilt werden, aber auch ohne rechtliche Urteile, durch die »Verurteilung« durch andere, ihre Ehre verlieren. Mittels Ehre vorgenommene Zuschreibungen konnten von den Betroffenen jedoch hinterfragt werden.<sup>40</sup> Wenn Supplikanten später ihren Ehrverlust beklagten, der über die angemessene Strafe hinausgehe und daher rückgängig gemacht werden solle, kam es zu einer »kritischen« Beurteilung der vorangehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verurteilungen und es wurde eine neue, jetzt: reichshofrätliche Entscheidung erbeten, welche den negativen Zustand ändern sollte. Einer für die Supplikanten als besonders ungünstig beurteilten Entscheidung sollte also eine »günstigere« folgen.<sup>41</sup> Entscheidungen mussten sogar beurteilt werden, damit es zu neuen Entscheidungen kommen konnte. Dadurch lässt sich die Kausalkette »Ehrverlustsgrund«–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte zur Kette deviantes Verhalten–Werturteil–Sanktionierung–Sanktionsbeurteilung–Neuentscheidungsbitte–Neuentscheidung abstrahieren. Noch genauer waren

39 Vgl. Oddi, Tractatus 2 1623, S. 231ff. (quaest. 92ff.).

40 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75.

41 Vgl. Projektbeschreibung, Judgment, o.S.

es jeweils zwei Entscheidungen, zuerst eine Entscheidung, zu beurteilen, und dann die konkrete Entscheidung.

An dieser Stelle kann auf das Forschungsprogramm des Münsteraner SFBs 1150, *Kulturen des Entscheidens*, verwiesen werden:<sup>42</sup> Entscheiden wird von ihm als in unterschiedlichen historischen Kontexten gerahmte kommunikative bzw. soziale Praxis verstanden, die auf jeweiligen kulturspezifischen Bedingungen beruht und ihrerseits die institutionelle Struktur der Gesellschaft und soziale Machtverhältnisse prägt.<sup>43</sup> Es findet im Kontext spezifischer sozialer Ordnungsstrukturen, Machtkonstellationen und Semantiken statt.<sup>44</sup> So sahen die Supplikanten und der RHR Ehrfragen grundsätzlich als obrigkeitlich entscheidbar an bzw. stellten sie so dar, was auch bestimmten Wert- und Normvorstellungen entsprach. Entscheiden wird zudem als prozessuales Geschehen bzw. Handeln aufgefasst, an dem unterschiedliche Akteure beteiligt sind und das auf das Fällen einer Entscheidung bezogen ist.<sup>45</sup> Die lokale Obrigkeit, horizontale Sanktionierungsinstanzen, der RHR, der GR und das RKG, sie alle entschieden zu verschiedenen Zeiten über den Ehrstatus des Supplikanten.

Es lassen sich nur solche Probleme entscheiden, für deren Lösung keine quasi mathematische Ableitung aus existierenden Normen mit eindeutiger Lösung zur Verfügung steht.<sup>46</sup> Schon der Philosoph John Locke schrieb: »Für die Fälle, in denen klares und sicheres Wissen nicht zu erlangen ist, hat Gott dem Menschen als Ersatz die Urteilsfähigkeit verliehen.«<sup>47</sup> Daher sind es gerade die »unnötigen«, aber ernstesten kulturellen »Spiele«, die Entscheidungen produzieren. Die Supplikanten setzten auf das Noch-nicht-entschieden-aber-entscheidbar-Sein ihres Ehrstatus, indem sie ihren Ehrverlust, als Ergebnis einer früheren Entscheidung,<sup>48</sup> als reversibel ansahen. In Anlehnung an Hans de Waardt<sup>49</sup> ließe sich sagen: Sie »re-liminalisierten« ihre Ehre, wobei es Kommunikation war mit ihren Chancen der Ablehnung und des Rückgriffs, die diese Reversibilität ermöglichte.<sup>50</sup> Was als entscheidbar dargestellt wurde, wurde auch entscheidbar. Nachdem die jeweilige Bitte die Ehrfrage entscheidbar gemacht hatte, konnte die Verfügung Realität herstellen.

Entscheiden, so Barbara Stollberg-Rilinger, bedeutet sodann, »dass explizit Entscheidungsalternativen erzeugt und im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung sortiert und be-

- 
- 42 Wie bei kulturwissenschaftlichen Turns üblich erfolgt hier der Umschlag vom Untersuchungsgegenstand zur Analysekatgorie, vom Erkenntnisobjekt zum Erkenntnismittel, vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 25f.
- 43 Vgl. Forschungsprogramm Entscheiden; Hoffmann-Rehnhitz, Kommentar, S. 678; Pfister, Einleitung, S. 23; Stollberg-Rilinger, Einführung Praktiken, S. 631f.
- 44 Vgl. Forschungsprogramm Entscheiden; Stollberg-Rilinger, Einführung Praktiken, S. 632.
- 45 Vgl. Forschungsprogramm Entscheiden; André Krischer stellt umgekehrt fest, dass Handeln immer auch ein Sich-entscheiden-Müssen ist, vgl. Krischer, Problem, S. 35.
- 46 Vgl. Krischer, Entscheidungsgenerator, S. 646f.; Pfister, Einleitung, S. 14.
- 47 John Locke zit.n. Krischer, Verfahren, S. 252; und der Kybernetiker Heinz von Foerster formuliert es so: »Only those questions that are in principle undecidable, we can decide«, Heinz von Foerster zit.n. Krischer, Entscheidungsgenerator, S. 646; so auch Niklas Luhmann, vgl. Krischer, Problem, S. 36.
- 48 Vgl. Künzel, Fakten, S. 184.
- 49 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 308ff.
- 50 Vgl. Luhmann, Systeme, S. 233.

wertet werden.«<sup>51</sup> Die Auswahlmöglichkeiten einer reichshofrätlichen Entscheidung im Ehrrestitutionsverfahren waren dabei mindestens zwei: Ehrrestitution-Ja und Ehrrestitution-Nein. Grundsätzlich sind Entscheidungsalternativen zwar, wie in diesem Beispiel, binär, allerdings lassen sich mehrere kombinieren: z.B. Ehrrestitutionsbrief-Ja, Ehrrestitutionsbrief-Nein, Fürbittschreiben-Ja, Fürbittschreiben-Nein. In den meisten Fällen hielt sich der RHR dabei an die Bitten der Supplikanten und gewährte sie oder wies sie ab. In manchen Fällen, wie etwa der Causa Scheu, in welcher er das Endurteil dem RKG überließ, brachte er jedoch selbst Alternativen ins Spiel und gewährte Scheu entgegen dessen Bitte nur einen temporären Ehrenschatz.

Entschieden wird aber auch, so Locke, weil nicht alle notwendigen Informationen vorliegen,<sup>52</sup> ein grundsätzliches Problem des RHRs: Seine Entscheidungsressourcen waren schriftlich übermittelte Informationen.<sup>53</sup>

Entscheidungen vermitteln dann zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen:<sup>54</sup> Die Supplikanten mussten ihren individuellen Spezialfall als besonders und sich selbst, entsprechenden Ordnungsvorstellungen folgend, als gnadenwürdig darstellen. Der Behauptung und Darstellung der eigenen Gnadenwürdigkeit folgte dann die tatsächliche, offizielle und später lokale Herstellung der Ehre.

Entscheidenshandeln selbst folgt dabei oft gewissen »Skripten«.<sup>55</sup> Die dafür durchgeführten Verfahren haben als soziale Geschehen mehrere Funktionen: die Ausbildung verfahrenseigener Rollen (untertäniger Supplikant, gnädiger Kaiser), die Erzeugung von Gewissheit (eindeutige Verfügung) und die Erzeugung von Legitimität (man akzeptierte, dass nur der Kaiser Ehre restituieren könne; dieser griff bestimmte Argumente auf).<sup>56</sup> Zu den Entscheidungsressourcen<sup>57</sup> zählen unter anderem praktisches und theoretisches Wissen (das »rechte Wissen« des RHRs), normative Ressourcen (Gesetzestexte, auch normative Vorstellungen), motivationale Ressourcen (Emotionen, Interessen usw.), soziale Ressourcen (symbolische Macht, soziales Kapital usw.) und materielle Objekte (Suppliken, Urkunden).<sup>58</sup> Entscheiden heißt aber seiner Unwahrscheinlichkeit<sup>59</sup> entsprechend nicht, dass am Ende tatsächlich eine Entscheidung gefällt wird. Ein Entscheidungsprozess konnte auch mit einer dezidierten Nicht-Entscheidung enden oder im Sand verlaufen.<sup>60</sup> Stutzig macht auch das Schreiben um Bericht in der Causa Radin/Seifried und das anschließende, trotz positivem Bericht, erfolgte »Abweisen« der Bitte.

51 Stollberg-Rilinger, Einführung Praktiken, S. 632; vgl. Pfister, Einleitung, S. 13.

52 Vgl. Krischer, Entscheidungsgenerator, S. 647; Krischer, Problem, S. 36.

53 Vgl. Durben et al., Interaktion, S. 173f.

54 Vgl. Projektbeschreibung Judgment; zur Nicht-Ableitbarkeit von Entscheidungen aus bestehenden Normen vgl. Pfister, Einleitung, S. 14.

55 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 23.

56 Vgl. Krischer, Problem, S. 58.

57 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 25.

58 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 26.

59 Vgl. Hoffmann-Rehnitz, Kommentar, S. 679; Pfister, Einleitung, S. 13; Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 631.

60 Vgl. Stollberg-Rilinger, Einführung Praktiken, S. 632.

»Wieso im Einzelfall keine Begnadigung erfolgte oder die eingegangenen Supplikationen unberücksichtigt blieben[,] kann nicht festgestellt werden. Grundsätzlich blieb die Gnadengewährung immer ein Akt herrschaftlichen Handelns«<sup>61</sup>,

so Ludwig.

Als Produkt einer Entscheidung beeinflusste Ehre zukünftige Entscheidungen (z. B. Ämtervergabe).<sup>62</sup> Alle Entscheidungen und deren Folgen wurden wiederum selbst beurteilt: An rechtliche Urteile konnten sich die Bestraften halten oder, wie Bayr, nicht halten, soziale Sanktionen konnten mitgetragen werden oder nicht. Die Delinquenten konnten sich dafür entscheiden, den Kaiser um eine neue Entscheidung zu bitten, welche die alten ›korrigieren‹ sollte;<sup>63</sup> das war das Prinzip, nach dem auch andere »Begnadigungen« funktionierten.<sup>64</sup> Ihre Bitten wurden vom RHR beurteilt, dessen daraufhin ergehende Entscheidungen wiederum von lokalen Instanzen, welche gegen kaiserliche Verfügungen Gegenberichte vorbringen konnten. D.h. dass letztlich alle involvierten Entscheidungsinstanzen eine gewisse, größere oder geringere Macht besaßen. Ehre entstand im Zusammenspiel von solchen Beurteilungs- und Sanktionierungsinstanzen, die, als ›Gewalten‹, nicht getrennt sein mussten, aber konnten. Damit Ehrrestitution funktionieren konnte, musste sie von den richtigen Instanzen akzeptiert werden.

Entscheidungen stellen eine Zäsur in der Zeit dar, da sie durch ihre Begründung sinnhaft gewordene Vergangenheit, kurz: Geschichte, und durch ihre inhaltliche Festlegung zukünftige Verpflichtungen erzeugen;<sup>65</sup> sie entscheiden darüber, was war und was zu sein hat, und über die weiteren Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.<sup>66</sup> Entscheidungsgründe beziehen sich daher ebenso auf Vergangenes oder auch Zukünftiges. Die einer Entscheidung folgenden, positiven oder negativen, Sanktionen transformieren schließlich vergangenes Handeln in zukünftige Behandlung. Die Supplikanten etwa erbaten eine Realitätsveränderung, da es nicht bleiben sollte, wie es war, wofür sie auch mit Einsatz verschiedener Zeitstufen (vermeintliches vergangenes und zukünftiges Verhalten) argumentierten. Der verlorene Sozialkredit sollte aufgrund von bisherigen Sicherheiten und Versprechungen für die Zukunft wiederhergestellt werden. Ehrrestitutionsverfügungen waren daher Entscheidungen, welche aus Geschichtlichem Gegenwärtiges und Zukünftiges machten. Rudolf Schlögl nennt dementsprechend eine Sach-, eine Sozial- und eine Zeitdimension von Ehre,<sup>67</sup> welche auch in der Argumentation der Supplikanten eine Rolle spielten.

61 Ludwig, Herz, S. 282.

62 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 106; Wechsler, Ehre, S. 214.

63 Es sollte jedoch nicht von Urteilskorrektur, einem historisch belasteten Begriff, da er nur auf die von den Nationalsozialisten als zu mild empfundenen und daher ›korrigierten‹ Strafurteile angewandt wurde, gesprochen werden, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 260.

64 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 553.

65 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 21; Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 33; S. 36.

66 Vgl. Weiß, Werturteilsproblem, S. 616.

67 Vgl. Schlögl, Anwesenheit, S. 147.